

Satzung alt/streichen: 3.2.

Zu Willenserklärungen, die den Verein in der Höhe von 0.- bis 1000,00 € belasten, ist der 1. Vorsitzende berechtigt. Bei Ausgaben von 1000,00 € bis 15.000,00 € ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes, über 15.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Satzung neu: 3.2

*Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vertretungsbefugnis des Vorstands durch eine Vereinsordnung (**Finanzordnung**) beschränkt werden.*

Satzung alt/streichen:3.5.

Den Vorstand bilden: Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart, der 1. Schriftführer und der Technische Leiter. Letzterer ist in technischer Hinsicht für sämtliche Abteilungen zuständig. Auch der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand an.

Satzung neu:3.5.

Den Vorstand bilden: Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart, der 1. Schriftführer und der Technische Leiter. Letzterer ist in technischer Hinsicht für sämtliche Abteilungen zuständig.

Satzung alt/streichen:3.6

Den Vereinsausschuß bilden:

Der Vorstand, der 2. Kassenwart, der 2. Schriftführer, der Pressewart, die Abteilungsleiter, der Platzwart, der Jugendleiter und vier weitere Mitglieder und 2 Revisoren. Hat eine Person mehrere Ämter inne, so ist sie im Ausschuß nur mit einer Stimme vertreten.

Satzung neu:3.6

Den Vereinsausschuss bilden:

*Der Vorstand gem. 3.5, die Abteilungsleiter (Fußball, Turnen), der Jugendleiter und Beiräte. Die Anzahl der stimmberechtigten Beiräte ist auf maximal **-vier-** begrenzt. Hat eine Person mehrere Ämter inne, so ist sie im Vereinsausschuss nur mit einer Stimme vertreten. Der Vereinsausschuss ist, unabhängig davon, ob alle Ämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens **-neun-** Mitglieder anwesend sind. Der Vereinsausschuss kann zusätzlich Personen in dessen Gremium berufen, die dann lediglich eine beratende Funktion innehaben.*

Satzung neu:3.16.

Kassenprüfung

Die beiden Kassenprüfer müssen Vereinsmitglied sein und dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören. Die beiden Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt und bleiben über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl im Amt. Art und Umfang der Kassenprüfung sind in der Finanzordnung geregelt.

Satzung alt/streichen:

§ 9 Ordnungen

9.1.

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Ehren-, Jugend-, Gemeinschaftsdienst- und Beitragsordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Die Ordnungen haben keinen Satzungsrang. Die Jugendordnung des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. wird anerkannt.

Satzung neu:§ 9 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Datenschutz-, Finanz-, Rechts-, Ehren-, Jugend-, Gemeinschaftsdienst- und Beitragsordnung mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigen, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wurde. Die Ordnungen haben keinen Satzungsrang. Die Jugendordnung des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. wird anerkannt.

Satzung alt/streichen:

§10 Sprachregelung

10.1.

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

Satzung neu:§10 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

Satzung alt/streichen:

§11 Datenschutz

11.1.

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgabe des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Beiträge, Beruf. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein fort. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diese für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann auf Verlangen den Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewährt werden. Dieses Einsichtsrecht kann vom Vorstand nur dann gewährt werden, wenn eine schriftliche Versicherung abgegeben wird, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

Satzung neu:§11 Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des 1. FC Schlicht.